

EINGANG

13. FEB. 2020

Stadt Weiterstadt



Konzernsteuerung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Stadt Weiterstadt  
Herrn Bürgermeister  
Ralf Möller  
Riedbahnstr. 6  
64331 Weiterstadt

Kreishaus Darmstadt  
Jägertorstraße 207  
Raum 5143



**Frau Vogeler**  
Telefon: 06151 / 881-1534  
Fax: 06151 / 881-3534  
E-Mail: j.vogeler@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>  
Service-  
Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen  
FB 210

Datum  
10. Februar 2020

### Wahrnehmung der Aufgaben der/des externen Datenschutzbeauftragten durch den Landkreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Möller,

vielen Dank für Ihr grundsätzliches Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Landkreis hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der/des externen Datenschutzbeauftragten.

Beigefügt erhalten Sie ein Muster einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die genannten Leistungen können auch in Einzelteilen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 Abs. 2 der Vereinbarung genannte Stundensatz beläuft sich derzeit auf 81,57 €. Die Kosten würden nach Aufwand berechnet werden.

Bitte teilen Sie dem Fachbereich Konzernsteuerung **bis zum 28. Februar 2020** mit, ob und ggf. ab wann Sie eine entsprechende Wahrnehmung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben durch den Landkreis wünschen. Seitens des Landkreises wäre eine Zusammenarbeit frühestens ab dem 1. Juli 2020 möglich.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung um eine verpflichtende Erklärung nach § 71 Abs. 2 HGO handelt, über die nach § 50 Abs. 1 HGO die Stadtverordnetenversammlung beschließt. Vor Beginn der Zusammenarbeit sind uns daher die entsprechenden Gremienbeschlüsse vorzulegen, aus denen das beschließende Gremium (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung), der Beschluss-tag, der Abstimmungsgegenstand und das Abstimmungsergebnis erkennbar sind. Sodann werden wir die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausfertigen und Ihnen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

Anlage

**Postanschrift:**  
Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt-Kranichstein  
Zentrale: 06151 / 881-0

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Sprechzeiten:**  
Mo.- Fr. 8 bis 12 Uhr  
Mi. 14 bis 17 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung von Aufgaben  
der/des externen Datenschutzbeauftragten  
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

**dem Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Jägertorstr. 207  
64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas  
und den Ersten Kreisbeigeordneten Robert Ahrnt

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

**der Gemeinde/Stadt**

XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX

vertreten durch den Gemeindevorstand/Magistrat  
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister  
und Beigeordnete/Beigeordneten/ Stadträtin/Stadtrat

im Folgenden **Stadt / Gemeinde** genannt

gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416).

## § 1

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die der Stadt/Gemeinde obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben durchzuführen.

## § 2

1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Bestellung als Datenschutzbeauftragte/r / (Ansprechpartner/in für den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit)
- Unterstützung bei der Prüfung der bisherigen Umsetzung des Datenschutzrechts und Empfehlung von Maßnahmen zur Behebung evtl. Missstände (Datenschutzaudit)
- Erstellung einer Datenschutzrichtlinie
- Datenschutzrechtliche Schulung der Bediensteten
- Unterstützung bei der Erstellung von Einwilligungserklärungen, Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO und Auskunftserteilungen gemäß Art. 15 DSGVO
- Datenschutzrechtliche Überarbeitung von Verträgen und Dienstvereinbarungen
- Überarbeitung der Datenschutzerklärung auf der Homepage
- Unterstützung bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Unterstützung bei der Meldung von Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DSGVO
- Beratung bei datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

- 2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben benennt die Stadt/Gemeinde dem Kreis eine/n Ansprechpartner/in, die/der als Schnittstelle zwischen der Stadt/Gemeinde und der/dem Datenschutzbeauftragten fungiert. Sämtliche Kommunikation erfolgt über die vorgenannte Schnittstelle.
- 3) Die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Beratungen, Empfehlungen oder Maßnahmen obliegt der Stadt/Gemeinde.
- 4) Nicht umfasst sind die Aufgaben einer/eines Informationssicherheitsbeauftragten.

## § 3

- 1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 erforderliche Fachpersonal zur Verfügung.

- 2) Zum Ausgleich aller Kosten für die Übernahme der Aufgaben zahlt die Stadt/Gemeinde an den Kreis einen Stundensatz nach dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hierbei werden die Personalkosten nach Besoldungsgruppe A13 gehobener Dienst (Bereich Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung) sowie die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz herangezogen und durch die maßgebliche Jahresarbeitszeit laut vorgenanntem Bericht geteilt.
- 3) Die Kosten sind vierteljährlich zum Ende des Quartals zu zahlen. Hierzu erstellt der Kreis eine entsprechende Rechnung.

#### § 4

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl der Kreis als auch die Stadt/Gemeinde sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

#### § 5

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht.
- 2) Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

#### § 6

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich derzeit um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt. Sollte die vereinbarte Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

#### § 7

Der Kreis haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 8**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 9**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Darmstadt, XXXXXX

.....  
Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

.....  
Bürgermeister / Bürgermeisterin

Dienstsiegel

.....  
Robert Ahrnt  
Erster Kreisbeigeordneter

.....  
Erster Beigeordnete/r / Stadträtin/Stadtrat